

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage des § 152 Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Absätze 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung - KV M-V – vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S.71), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 13. Dezember 2017 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 30. Januar 2017, bekannt gemacht am 30. Januar 2017 auf der Internetseite des ZWAR www.zwar.de/Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Gager“, „Middelhagen“ und „Ostseebad Thiessow“ gestrichen und durch das zwischen Lohme und Neuenkirchen einzufügende Wort „Mönchgut“ ersetzt.
- 2.) § 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: „Es ist ein Rechnungsprüfungsausschuss als ständiger Ausschuss zu bilden. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon müssen mindestens drei Mitglieder der Verbandsversammlung angehören. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V), insbesondere die Kontrolle des rechtmäßigen und wirtschaftlichen Handelns des Vorstandes, des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers, wahr.“
- 3.) In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „, ausgenommen davon sind Einladungen zur Verbandsversammlung (siehe Absatz 5)“ gestrichen.
- 4.) In § 24 Absatz 5 werden die Worte „in der Ostsee-Zeitung, Lokalblatt Rügen,“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 20. Dezember 2017

gez. Lange
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2017